

## **TEXTFASSUNG**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Mühlhausen (Marktgebührensatzung) vom 07.12.2009**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten der Stadt Mühlhausen sind Gebühren entsprechend der Größe der in Anspruch genommenen Standplätze zu entrichten.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Höhe der Gebühr**

(1) Die Grundgebühr beträgt 5,00 € pro Standplatz und Tag.

Für nichtgewerbliche Anbieter von Urproduktion entfällt die Grundgebühr.

(2) Die Standplatzgebühr richtet sich nach der Art des Marktes.

Bei Grün- und Wochenmärkten wird sie auf Grundlage der Frontlänge des Standes in lfd. Metern bemessen, wobei der Stand maximal 3 m tief sein darf. Für Standtiefen über 3 m verdoppelt sich die Gebühr.

Bei Jahr- und Spezialmärkten erfolgt die Berechnung auf Grundlage der in Anspruch genommenen Gesamtfläche in Quadratmetern.

Jeder angefangene Meter oder Quadratmeter wird aufgerundet und als voller Meter bzw. Quadratmeter berechnet.

Die Gebühr wird je Markttag erhoben und beträgt:

- 1,00 € je lfd. Meter Frontlänge für den Grünmarkt,
- 1,50 € je lfd. Meter Frontlänge für den Wochenmarkt und
- 2,00 € je m<sup>2</sup> für Jahr- und Spezialmärkte (z.B. Oster-, Kirmes-, Weihnachtsmarkt)

#### **§ 4**

##### **Auslagen**

Die der Stadt Mühlhausen entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung können, soweit diese anfallen, nach dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung erfolgt pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Mühlhausen Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig werden damit die Gebühren und Auslagen fällig.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen, die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt.
- (2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 5000.- € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Abs. 1 ist die Stadt Mühlhausen (§ 20 Abs.3 Satz 3 ThürKO).